

# Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 245  
Mai 2026

Sehr geehrte Leser\*innen,

für viele junge Menschen beginnt Wohnungslosigkeit mit dem Schlafen auf Sofas bei Freund\*innen oder Verwandten und entwickelt sich zu einem unsicheren Alltag ohne festen Ort. Besonders junge Menschen aus der Jugendhilfe, mit familiären Konflikten oder Armutserfahrungen verlieren dabei oft nicht nur Wohnraum, sondern auch Vertrauen in Unterstützungssysteme. Die Folgen sind Isolation, psychische Belastungen und der Abbruch von Bildungs- und Lebensperspektiven.

Steigende Mieten, fehlender Wohnraum und überlastete Hilfesysteme verschärfen die Situation. Gleichzeitig enden Zuständigkeiten oft an Verwaltungsgrenzen, sodass junge Menschen zwischen Jugendhilfe, Jobcenter, Sozialamt oder Wohnungsamt hin und her verwiesen werden. Dabei zeigen bestehende Kooperationsmodelle längst, dass integrierte Unterstützungssysteme funktionieren können: Jugendberufsagenturen bündeln in vielen Kommunen und Kreisen bereits erfolgreich Leistungen von Arbeitsagentur, Jobcenter und Jugendhilfe, um jungen Menschen Übergänge in Ausbildung und Arbeit zu erleichtern. Solche Ansätze verdeutlichen einmal mehr, dass sich komplexe soziale Problemlagen nur gemeinsam bewältigen lassen.

Wie ein JugendwohnHub als vergleichbare Unterstützung hier Abhilfe bei Wohnungslosigkeit und -not schaffen könnte, erfahren Sie in dem folgenden Artikel.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Stefan Ewers  
Geschäftsführer

## Die Idee einer Jugendwohnagentur

Peter Schruth

Ausgangspunkt der Reformüberlegungen, wegen der sich verfestigenden Wohnungsnot junger Erwachsener eine Jugendwohnagentur (JWA) zu konzipieren<sup>1</sup>, sind die Probleme eines hochkompetitiven Wohnungsmarktes, steigende Mieten, ein unzureichender Sozialwohnungsbestand und verschuldungsbedingte Wohnungsverluste. Im Fokus stehen existenzielle Krisenlagen, die von unzumutbaren Wohnverhältnissen über drohenden Wohnungsverlust bis hin zur Obdachlosigkeit reichen und bislang von verschiedenen Hilfesystemen nebeneinander und oft unzureichend bearbeitet werden.<sup>2</sup> Konzeptionell werden alle jungen Erwachsenen zwischen 18 und 26 Jahren adressiert, die ein Recht auf Verselbstständigung haben, aber dieses nicht ohne staatliche Unterstützung realisieren können: weil sie wohnungssuchend sind, weil sie in unzumutbaren (auch innerfamilialen) Wohnverhältnissen leben, weil sie von Wohnungs- oder Energieverlust bedroht sind, weil sie als Care Leaver nach stationären Hilfen keine gesicherte Wohnperspektive haben oder weil sie auf dem freien Markt faktisch keine Chance auf einen unbefristeten Mietvertrag haben.

### Gründe der Wohnungsnot junger Erwachsener

Die Wohnungsnot junger Erwachsener ist gekennzeichnet von familiären, biografischen, strukturellen und sozialrechtlichen Faktoren. Wohnungsnot entsteht selten monokausal, sondern meist als Ergebnis kumulierter Belastungen und Brüche, die sich in verschiedenen Lebensbereichen – Familie, Jugendhilfe, Ausbildung, Gesundheit, Schulden – überlagern. Zentrale Ursachen und Verläufe sind:

- Familiäre Brucherfahrungen und Gewalt: Viele junge Erwachsene berichten von Vernachlässigung, psychischer und physischer

Zersplitterte Zuständigkeiten und hohe Zugangshürden in der Verwaltung erschweren jungen Erwachsenen in Wohnungsnot wirksame Unterstützung.

Gewalt, Missbrauch und überfordernden Sorgeverhältnissen im Elternhaus; der Weg auf die Straße erscheint ihnen trotz Gefahren subjektiv als »besser als Zuhause«;

- Ungenügende Reaktion der Jugendhilfe: Mehrfach wird beschrieben, dass Hilfesuche beim Jugendamt nicht ernst genommen oder auf Elternaussagen reduziert werden, so dass Jugendliche aus nicht haltbaren familiären Konstellationen in die Obdachlosigkeit oder in prekäre Mitwohnverhältnisse ausweichen;

- Geschlechtsspezifische Muster: Bei Minderjährigen sind Mädchen\* in Einrichtungen und prekären Wohnformen überrepräsentiert; sie tauchen teils aus Angst vor Kontrolle oder aufgrund schlechter Erfahrungen mit Institutionen in kaum sichtbare, oft ausbeuterische Mitwohnarrangements ab;

- Abbrüche und Übergänge aus stationärer Jugendhilfe: Wiederholte Wechsel von Bezugspersonen, als starr erlebte Regelwerke, pathologisierende Zuschreibungen und unzureichend gestaltete Hilfeeenden führen zu Abbrüchen; Care Leaver sind häufig überschuldet und müssen Übergänge in Existenzsicherung und Wohnen weitgehend selbst organisieren;

- Wohnungsverlust durch Mietrückstände: Erwerbsverlust, Überschuldung und psychische Beeinträchtigungen sind zentrale Gründe für Mietrückstände; Mietschulden bilden oft nur die »Spitze des Eisbergs« umfangreicher Verschuldung, wobei oftmals junge Menschen zuvor andere Ausgaben einschränken, bevor sie Miete oder Energie nicht mehr zahlen können;

- Wohnungsverlust der Eltern, Elternschaft junger Frauen\*: Junge Menschen werden wohnungslos, weil ganze Familien ihre Wohnung verlieren und in beengten Notunterkünften oder kommunal angemieteten Wohnungen leben. Junge Frauen\* sind dabei besonders von abhängigen, teilweise sexualisierten Gegenleistungsverhältnissen betroffen;

- Verdeckte Wohnungslosigkeit und Szene-Strukturen: Couchsurfing, Sofa-Hopping, temporäre Untermiete, Schlafplätze bei Bekannten und bewegliche Szeneorte prägen viele Alltagsverläufe; diese Formen bleiben statistisch weitgehend unsichtbar, sind aber

von Unsicherheit, Abhängigkeiten, Gewalt und sexueller Ausbeutung geprägt.

### Strukturelle Rahmenbedingungen

Die maßgeblichen sozial-, ordnungs- und wohnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die für Hilfen gegen Wohnungsnot junger Erwachsener einschlägig sind, zeigen Lücken und Schnittstellenprobleme auf. Dabei wird besonders auf die Versäulung der Rechtskreise und die häufig hochschwellige Verwaltungspraxis verwiesen, die junge Menschen in Wohnungsnot zusätzlich belasten. Zentrale Rechtsbereiche im Kontext von Wohnungsnot sind:

- Zivilrechtliches Mietrecht und Prävention von Kündigungen: Möglichkeiten des Kündigungsschutzes, Bedeutung der fristgerechten Zahlung, Tilgung von Miet- und Energieschulden sowie Instrumente wie Wohngeld;

- Jugendhilferecht (SGB VIII): Neben Jugendsozialarbeit (§ 13), gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) und Hilfen für junge Volljährige (§§ 41, 41a) ist hervorzuheben, dass für junge Erwachsene mit dem KJSG seit 2021 Wohnangebote der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII Bestandteil der Verselbstständigungshilfe sein können;

- Arbeitsförderungsrecht (SGB III) und Jugendberufsagenturen: Ohne primäre Fokussierung auf Wohnungsnot sind Berufsausbildungsbeihilfe, Jugendwohnheime und Bildung/Ausbildung zentrale Statuskategorien junger Erwachsener;

- Die neue Grundsicherung (SGB II): Regelbedarf, Kosten der Unterkunft und Heizung, »Auszugsverbot« für U25, verschärfte Sanktionen und besondere Leistungen nach §§ 16a schränken Wohnungszugänge ein (bzw. befördern diese nicht) und können biografische Ablöseprozesse behindern;

- Ordnungs- und Polizeirecht: Ordnungsbehördliche Unterbringung in Obdachlosenunterkünften als Standardreaktion, häufig ohne weitergehende sozialarbeiterische Unterstützungsangebote und mit Tendenz zur dauerhaften, problemverfestigenden Unterbringung;

- Sozialhilferecht (SGB XII): Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkei-

ten (§§ 67 ff.) als nachrangiges, regelmäßig nicht jugendhilfekonformes Auffangnetz, das erst greift, wenn vorrangige Leistungen ausgeschöpft sind;

- Wohnraumförderungsrecht: Der Wohnberechtigungsschein (WBS), dem für vulnerable Menschen z. B. auf dem Berliner Wohnungsmarkt geschützten Wohnungsmarktsegment (GMS) und die Kooperationsverträge mit landeseigenen Wohnungsunternehmen könnten ein zentraler Hebel sein, deren Zugangsvoraussetzungen für junge Erwachsene jedoch hochschwellig und mit erheblichen Verfahrensanforderungen verbunden sind.

Diese (behördlichen) Beteiligten agieren fragmentiert zu- und miteinander und erschweren die Bearbeitung von Wohnungsnot junger Erwachsener mit hochschwelligem Verwaltungsverfahren. Diese Fragmentierung hat zu tun mit Informationsdefiziten, unübersichtlichen Zuständigkeiten, Antragsanforderungen, mangelnde persönliche Unterstützungen, nicht erreichbare Fachkräfte und von jungen Erwachsenen in Wohnungsnot im behördlichen Kontakt erlebter Abwertung. Das führt dazu, dass junge Erwachsene Hilfen spät oder gar nicht in Anspruch nehmen. Für das Konzept einer JWA braucht es deshalb niedrigschwellige Zugänge, eine wertschätzende Beratungsmethodik und koordinierte Verfahrenswege, die die Anforderungen des allgemeinen Verfahrensrechts (z. B. Aufklärungspflichten, Teilhabepflichten) in kooperativer Form umsetzen.

### **Eine Jugendwohnagentur als Hub**

Das Konzept einer JWA sollte eher als »JugendwohnHub« funktionieren, denn als klassische Agentur verstanden werden, da sie keine isolierte Dienstleistung zu erbringen hat, sondern den kooperativen Knotenpunkt zwischen unterschiedlichen Systemen bilden soll. Die JWA als eine solche Hub beinhaltet, zentrale Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle zu sein, die Leistungen verschiedener Rechtskreise „aus einer Hand“ sichtbar und zugänglich macht sowie koordiniert. Leitziele und Aufgaben einer solchen JugendwohnHub sind

- die Entwicklung „einladender“ Beratungspraktiken, die Vertrauen und Beteiligung stärken;

- die Beratung zur Sicherung und Vermittlung von Wohnraum (Umgang mit Kündigungen, Miet- und Energieschulden, Auszug aus unzumutbaren Wohnverhältnissen) sowie Unterstützung bei der Suche und Anmietung eines eigenen bezahlbaren Wohnraums (zeitnahe Vermittlung des Wohnberechtigungsscheins, Vermittlung eines Pools landeseigener Wohnungen für Care Leaver, Ausbau von Projektplätzen mit Housing-First-Angeboten, Social-Media-Matching im Bereich der Untervermietungen, Azubi-Wohnmodelle);

- Niedrigschwellige Zugänge: Einrichtung eines Front-Office für Erstgespräche, klare Kommunikationswege, aufsuchende Sozialarbeit in Kooperation mit freien Trägern (z. B. Straßensozialarbeit, Jugendzentren, Kiezfeste) und Nutzung digitaler Tools;

- Unterstützung mieterbezogener Kompetenzentwicklung (z.B. »Wohnführerschein«), Stärkung der Selbstvertretung junger Subgruppen und systematische Rückkopplung der Erfahrungen der Adressat\*innen in fachliche und politische Diskurse;

- Nachbetreuung: Begleitende Beratung nach Wohnungsbezug, um Mietverhältnisse zu stabilisieren, Schuldenregulierung zu sichern und Rückfälle in Obdachlosigkeit oder ordnungsrechtliche Unterbringung zu vermeiden.

Weil es keine verbindliche Zusammenarbeit auf kürzestem Weg im Einzelfall der Akteure des Angebotssystems sozialer Wohnhilfen sowie des Wohnungsmarktes gibt und dies ein zentrales Problem der öffentlich-rechtlichen Versorgung junger Erwachsener in Wohnungsnot ist, kommt einem Hub als Kooperationsmodell hohe konzeptionelle Relevanz zu. Die JWA soll als Hub die Fachstellen der Sozialen Wohnhilfe, Jugendamt, Jobcenter/ Jugendberufsagentur und Agentur für Arbeit strukturiert zusammenführen und standardisierte, rechtskreisübergreifende Verfahren etablieren und soziale Träger, Wohnungswirtschaft, Rechtsberatung, Begegnungsorte der Community, Bildungseinrichtungen etc. einbeziehen. Beratungsmethodisch zu verknüpfen sind gemeinsame Beratungssettings, abgestimmte Teilhabe-/Hilfeplanverfahren, klare Verantwortungszuweisungen und definierte Schnittstellen zur Wohnungswirtschaft. Ein wesentliches Element ist die Einbindung eines Netzwerks aus Verwaltung, Politik,

Der Ansatz einer JugendwohnHub soll durch verbindliche und rechtskreisübergreifende Kooperation die Unterstützung junger Erwachsener in Wohnungsnot besser koordinieren und Versorgungslücken schließen, indem er zentrale Institutionen und weitere relevante Partner strukturiert vernetzt und rechtskreisübergreifende, standardisierte Verfahren etabliert.

Der Hub-Ansatz bündelt rechtskreisübergreifende Unterstützung in einer umfassenden Einzelfallzuständigkeit, um jungen Erwachsenen den Zugang zu Wohnungsnothilfen einfacher und reibungsärmer zu ermöglichen.

Sozialarbeit und Wohnungswirtschaft, in dem Herausforderungen aus der Praxis kontinuierlich adressiert, bürokratische Hürden reflektiert und kooperative Lösungen entwickelt werden.

Der Hub-Ansatz ist besonders anspruchsvoll, weil er nicht nur kooperative Zusammenarbeit meint, sondern einzelnen Berater\*innen im Beratungsgespräch mit dem jungen Erwachsenen alle, auch die rechtskreisübergreifenden Optionen als übergreifende Zuständigkeit im Einzelfall so weit wie möglich in die Hand gibt. Dieser methodische Ansatz der „umfassenden Einzelfallzuständigkeit“ könnte viele Reibungsverluste im Zugang junger Erwachsener zu behördlichen Wohnungsnothilfen mit den bestehenden Abgrenzungen der sachlichen Zuständigkeiten vermeiden helfen. Dazu wäre - wie bei der behördenübergreifenden Vernetzung der Jugendberufsagenturen - ein gemeinsames Handeln in einem Netzwerk in einem Einzelfall der Wohnungsnot erforderlich: Man könnte auch von einem rechtskreisübergreifenden qualitativen Verfahren der Teilhabeplanung im Einzelfall sprechen.

In der Praxis wirken Behörden in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden nicht als ein Hub, sie wirken entweder nacheinander (aufeinanderfolgende Zuständigkeit) oder zeitgleich (parallele Zuständigkeit) an einem Verwaltungsverfahren mit. Dabei können sie Stellungnahmen abgeben (unverbindlich), im Benehmen einbezogen werden (enge Abstimmung) und ihr Einvernehmen erteilen (bindende Zustimmung mit Vetofunktion).

In solchen Fällen ist meist eine federführende Behörde für den Abschluss des gesamten Verwaltungsakts zuständig und die kooperierenden Behörden arbeiten zu. Wechselnde Zuständigkeiten im Verfahrensverlauf werden z. B. im Sozialrecht über Vorrangregeln und datenschutzrechtliche Vorgaben organisiert. Das bedeutet, rechtskreisübergreifendes Mitwirken in einem Hub ist durchaus gesetzlich möglich und oft notwendig, wenn ein Lebenssachverhalt verschiedene Leistungen oder Zuständigkeiten betrifft. Die Zusammenarbeit erfolgt nur im Rahmen gesetzlich zulässiger Vorschriften, unter klarer Zuständigkeitsregelung, abgestimmtem Datenaustausch und unter Wahrung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze. Das klingt nicht nach einer für ein Hub ausreichenden Kooperation der behördlichen Wohnungshilfen, denn die federführende Behörde bleibt für die abschließende Entscheidung verantwortlich; unterstützende Behörden liefern Sachverhalte, Stellung-

nahmen oder Zustimmungen zu, sofern verwaltungsrechtlich vorgeschrieben. Diese Konstruktionen werden im Verwaltungsverfahren als eine Sicherung einer effizienten und rechtssicheren Zusammenarbeit begründet, insbesondere bei komplexen Einzelfällen, die mehrere Rechtsbereiche betreffen. Auf dieser rechtlichen Grundlage ist für ein „hub-nahes“ Kooperationskonzept die Beachtung der gesetzlich zulässigen Schnittstellen rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit und darauf bezogener Kooperationsvereinbarungen maßgeblich. Solche schon bestehenden Vereinbarungen gestalten konkret gemeinsame Prozesse, insbesondere an Schnittstellen wie dem Übergang von Schule zu Beruf oder von Jugendhilfe zu Grundsicherung. Wichtige Anforderungen für die zu schaffenden Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe sind deshalb der datenschutzgerechte Austausch, eine klar definierte Zuständigkeit und eine möglichst nahtlose Unterstützung der Leistungsberechtigten ohne Doppelstrukturen: Eine große noch zu bewältigende Aufgabe für die Umsetzung einer JWA als Hub, um kooperativen Angebotsstrukturen in der Wohnungslosenhilfe (für junge Erwachsene) qualitativ näher zu kommen.

#### Quellennachweis:

<sup>1</sup> P. Schruth (2025), *Machbarkeitsstudie zur Konzipierung einer Jugendwohnagentur im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie* (abrufbar über: <https://jgfh.de/publikationen/theorie-praxis-transfer/machbarkeitsstudie> bzw. über [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de))

<sup>2</sup> Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. (2025, 6.3.), *Wohnungslosenbericht der Bundesregierung 2024*, <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemittelungen/DE/2025/01/Wohnungslosenbericht.html>

---

#### IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Kleine Spitzengasse 2 - 4  
50676 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print)  
ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet)  
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

**Dr. Peter Schruth** ist emeritierter Professor für Recht in der Sozialen Arbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal, im Vorstand des Bundesnetzwerk Ombudschaft Jugendhilfe sowie Vorsitzender der Berliner Schiedsstelle Jugendhilfe.

